

Vahlens Lernbücher

Eugen Klunzinger

**Grundzüge des  
Handelsrechts**

Vahlen

14. Auflage

## **Zum Inhalt:**

Dieses in Studium und Praxis gleichermaßen erfolgreiche Lehrbuch wendet sich an Studierende, die nach den einschlägigen juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsordnungen über Grundkenntnisse des Handelsrechts verfügen müssen. Darüber hinaus ist es als Studienbegleiter in der beruflichen Fortbildung bestens geeignet.

Auch dieser bewusst als Lernbuch konzipierte Grundriss kommt dem Leser didaktisch entgegen: Die Materie wird in einer klaren und verständlichen Sprache dargestellt, zahlreiche Lernhinweise geben Orientierung. Schaubilder, Übersichten, Zusammenfassungen, Wiederholungsfragen und Übungsfälle dienen der Lernkontrolle.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Registerrechts, der Rechnungslegung, des Zahlungsverkehrs, des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes.

## **Zielgruppe:**

Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an Universitäten und Fachhochschulen, Berufs-, Wirtschafts- und Verwaltungsakademien sowie Teilnehmern an Lehrgängen der Industrie-, Handels- und Steuerberaterkammern.

## **Zum Autor:**

**Prof. Dr. Eugen Klunzinger** lehrt an der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

# **Grundzüge des Handelsrechts**

von

**Dr. Eugen Klunzinger**

Professor  
an der Universität Tübingen

14., überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München

## Vorwort zur 14. Auflage

Dieses Buch ist ein „Lernbuch“. Es ist für Studierende geschrieben. Aus ihrer Sicht sagt ein Schaubild oft mehr als 100 Worte, gerade im Handelsrecht als einer von Studenten zumeist als „recht trocken“ empfundenen Materie. Nicht zuletzt deshalb versucht der vorliegende Grundriss durch eine straffe Gliederung, zahlreiche Beispiele, grafische Darstellungen, zusammenfassende Sätze und Wiederholungsfragen zur Gedächtniskontrolle dem Leser dieses Rechtsgebiet rasch und eingängig nahe zu bringen. Regelmäßige Lernhinweise wollen beim Leser den „Aha-Reflex“ stimulieren und ihn durch direktes Ansprechen zum ökonomischen Erarbeiten der Materie auffordern. Gedacht ist dabei an Studierende der Rechtswissenschaft beim ersten Einstieg und bei der überblickartigen Repetition im Rahmen der „Grundzüge-Fächer“ sowie Studenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die sich nach den Prüfungsordnungen der deutschen Universitäten und Fachhochschulen einer „Grundausbildung in Rechtswissenschaft“ unterziehen und eine Klausur im Privatrecht schreiben müssen. Darüber hinaus ist der Grundriss als Studienbegleiter im Rahmen der Berufs- und Erwachsenenfortbildung an den Wirtschafts- und Verwaltungsakademien bzw. Industrie-, Handels- und Steuerberaterkammern konzipiert.

Der Stoff umfasst das „Handelsrecht“ in seiner „klassischen“ Abgrenzung, einschließlich der Bezüge zu verwandten Rechtsgebieten. Aus didaktischen Gründen wird jeweils die Verbindung zum BGB durch Bezugnahmen und zusammenfassende Darstellungen der bürgerlich-rechtlichen Materien hergestellt, um dem Leser (auch) das parallele Erarbeiten und Repetieren von BGB und HGB zu ermöglichen.

Die Darstellung orientiert sich an den Prüfungsordnungen der Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Kammern. Sie basiert in großen Teilen auf praktischen Lehrerfahrungen an der Universität Tübingen und der Verwaltungsakademie Stuttgart.

Nach der freundlichen Annahme der Voraufgaben erscheint das Buch nunmehr überarbeitet in der 14. Auflage. Berücksichtigt sind die aktuellen Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich des Registerrechts und der Rechnungslegung.

Dank schuldet der Verfasser seiner Sekretärin Frau Ingrid Ott für ihre verlässliche Mitarbeit.

Hinweise und Anregungen aus der Leserschaft, am einfachsten unter [Eugen.Klunzinger@jura.uni-tuebingen.de](mailto:Eugen.Klunzinger@jura.uni-tuebingen.de), werden weiterhin gerne entgegengenommen.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XXI

### 1. Kapitel Einführung und Überblick

<b>§ 1. Wesensmerkmale des Handelsrechts</b> .....	1
I. Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute .....	1
1. Das „subjektive System“ .....	1
2. Die „Handelsgeschäfte“ .....	2
3. „Einseitige“ und „beiderseitige“ Handelsgeschäfte .....	2
4. Andere Bedeutungen .....	2
5. Zwischenergebnis .....	3
6. Die besonderen Regelungsbereiche .....	3
7. Handelsrecht und allgemeines bürgerliches Recht .....	3
II. Handelsrecht als Unternehmensrecht .....	4
III. Verbraucherschutz als Gegenpol zum Handelsrecht .....	4
IV. Charakteristika des Handelsrechts .....	5
1. Das Prinzip der Entgeltlichkeit .....	5
a) Provisionen .....	6
b) Kontokorrentbeziehungen .....	6
c) Zinsen ab Fälligkeit .....	6
d) Erhöhter Zinssatz .....	6
e) Entgeltliche Tätigkeit kaufmännischer Hilfspersonen .....	6
2. Verzicht auf Schutzvorschriften des bürgerlichen Rechts .....	6
a) Keine Herabsetzung von Vertragsstrafen .....	7
b) Verzicht auf Formvorschriften .....	7
c) Keine Einrede der Vorausklage .....	7
d) Einschränkungen des Verbraucherschutzes .....	7
e) Freie Gerichtsstandsvereinbarung .....	7
f) Anwendung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	7
3. Typisierung von Rechtsinstituten .....	8
a) Standardisierung der Vertretungsverhältnisse .....	8
b) Mittelbare Vertretungsverhältnisse .....	8
4. Transparenz kaufmännischer Organisationsakte .....	9
a) Handels- und Unternehmensregister .....	9
b) Die Publizität des Handelsregisters .....	9
5. Die Erweiterung des Vertrauensschutzes bei Verfügungen .....	9
6. Akzelerationseffekt des Handelsrechts .....	10
a) Die kaufmännische Rügepflicht .....	10
b) Besonderheiten beim Fixhandelskauf .....	10
c) Selbsthilfeverkauf bei Annahmeverzug .....	10

d) Erweiterte Möglichkeiten des kaufm. Zurückbehaltungsrechts .....	10
e) Schweigen im kaufmännischen Geschäftsverkehr .....	10
7. Internationalität des Handelsrechts .....	11
V. Die Industrie- und Handelskammern .....	13
1. Aufgaben .....	13
2. Organisation .....	13
Wiederholungsfragen zu § 1 .....	14
<b>§ 2. Die Rechtsquellen des Handelsrechts .....</b>	<b>14</b>
I. Gesetze .....	15
1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht .....	15
a) Das Grundgesetz .....	15
b) Verwaltungsrecht .....	17
aa) Die Gewerbeordnung .....	17
bb) Handwerksordnung .....	18
c) Steuer- und Abgabenrecht .....	18
2. Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht .....	21
a) Das Gerichtsverfassungsgesetz .....	21
b) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) .....	21
3. Handels- und Gesellschaftsrecht .....	21
a) Das Handelsgesetzbuch .....	21
aa) Handelsstand .....	21
bb) Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft .....	21
cc) Handelsbücher .....	22
dd) Handelsgeschäfte .....	22
ee) Seehandel .....	22
b) Rechtsquellen des Zahlungsverkehrs und Bankrechts .....	22
c) Kartellrecht .....	23
d) Recht des unlauteren Wettbewerbs .....	23
II. Gewohnheitsrecht .....	24
1. Handelsgewohnheitsrecht als Rechtsquelle .....	24
2. Beispiele .....	24
III. Handelsbrauch .....	24
1. Rechtscharakter des Handelsbrauchs .....	24
2. Bedeutung des Handelsbrauchs .....	25
IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	25
1. Rechtscharakter .....	25
2. Begriff .....	25
3. Wirkungsweise von AGB .....	26
4. Inhaltskontrolle von AGB .....	27
a) Generalklausel .....	27
b) Enumerationsprinzip .....	27
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 2 .....	32
<b>§ 3. Überblick über Grundbegriffe des Handelsrechts .....</b>	<b>35</b>
I. Grundbegriffe des kaufmännischen Organisationsbereichs .....	35
1. Der „Kaufmann“ .....	35

a) System der Kaufleute .....	36
b) Kleingewerbliche Betriebe .....	37
2. Die kaufmännischen Hilfspersonen .....	37
a) Die unselbstständigen kaufmännischen Hilfspersonen .....	37
aa) Der Prokurist .....	37
bb) Der Handlungsbevollmächtigte .....	37
cc) Sonstige Hilfspersonen .....	38
b) Selbstständige kaufmännische Hilfspersonen .....	38
aa) Der Handelsvertreter .....	38
bb) Der Handelsmakler .....	38
3. Das Handelsregister .....	38
4. Die Firma .....	39
a) Begriff und Arten der Firma .....	39
b) Die gesetzlichen Anforderungen an den Firmenwortlaut .....	39
c) Originäre und derivative Firma .....	39
5. Die kaufmännische Buchführung .....	39
II. Grundbegriffe des kaufmännischen Geschäfts- und Warenverkehrs .....	39
1. Der Begriff des „Handelsgeschäfts“ .....	39
2. Einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte .....	40
3. Besondere Typen von Handelsgeschäften .....	40
a) Der Handelskauf .....	40
b) Das Kommissionsgeschäft .....	40
c) Das Frachtgeschäft .....	40
d) Das Speditionsgeschäft .....	40
e) Das Lagergeschäft .....	40
Wiederholungsfragen zu § 3 .....	40
<b>§ 4. Lern- und Hilfsmittel .....</b>	<b>41</b>
I. Gesetze .....	41
1. Gebundene Textausgaben .....	41
2. Loseblatt-Sammlungen .....	42
II. Lehrbücher, Grundrisse, Fallsammlungen .....	42
III. Kommentare .....	42
IV. Entscheidungssammlungen .....	43
V. Datenbanken und juristische Informationssysteme .....	43

## 2. Kapitel

### Der Kaufmann und seine Hilfspersonen

<b>§ 5. Die Kaufmannseigenschaft .....</b>	<b>45</b>
I. System der Erwerbstätigkeit .....	45
II. Systematik der Kaufleute .....	46
1. Kriterien der Begriffsbestimmung .....	46
2. Die Handelsregistereintragung .....	46
III. Beginn und Ende der Kaufmannseigenschaft .....	48
IV. Kaufmanns- und Unternehmereigenschaft .....	48

<b>§ 6. Die verschiedenen Arten der Kaufleute</b> .....	49
I. Der Kaufmann kraft Gewerbebetriebs	
(„Musskaufmann“, „Istkaufmann“), § 1 HGB .....	49
1. Der Gewerbebegriff .....	50
a) Steuerrechtliche Definition des Gewerbes .....	50
b) Handelsrechtliche Definition des Gewerbes .....	51
2. Der Begriff des Kleingewerbes .....	54
a) Kriterien für die Bestimmung von Art und Umfang des Geschäfts- betriebs .....	54
b) Beispiele aus der Rechtsprechung .....	54
II. Der Optionskaufmann („Kannkaufmann“), §§ 2, 3 HGB .....	55
1. Kleingewerbetreibende .....	55
2. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe .....	55
a) Die Anwendung des Handelsrechts auf Land- und Forstwirte .....	55
b) Landwirtschaftliche Nebenbetriebe .....	56
III. „Teils-doch-Kaufmann“ .....	57
IV. Die Kaufmannseigenschaft der Handelsgesellschaften, § 6 HGB .....	57
1. Grundsätzliche Differenzierung .....	57
2. Die Kaufmannseigenschaft von Gesellschaften .....	58
a) OHG und KG .....	58
b) Kapitalgesellschaften und Kapitalvereine .....	58
c) Sonstige Gesellschaften und Vereinigungen .....	58
V. Der Kaufmann kraft Rechtsscheins .....	59
1. Der Fiktivkaufmann kraft Eintragung (§ 5 HGB) .....	59
2. Der Scheinkaufmann kraft tatsächlichen Verhaltens .....	59
a) Begriff .....	59
b) Beispiele .....	60
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu §§ 5 und 6 .....	60
<b>§ 7. Die kaufmännischen Hilfspersonen – Übersicht –</b> .....	63
I. Die verschiedenen Kategorien .....	63
II. Die angesprochenen Rechtsgebiete .....	63
1. Die unselbstständigen Hilfspersonen .....	63
2. Die selbstständigen Hilfspersonen .....	64
III. Die kaufmännischen Geschäftspartner .....	66
<b>§ 8. Die unselbstständigen Hilfspersonen des Kaufmanns</b> .....	66
I. Die Prokura .....	66
1. Begriff .....	66
2. Der Umfang der Prokura .....	67
3. Die Unbeschränkbarkeit der Prokura nach außen .....	69
a) Der Grundsatz .....	69
b) Missbrauchsfälle .....	71
4. Die Erteilung der Prokura .....	72
5. Sonderformen der Prokura .....	72
a) Gesamtprokura .....	72
b) Filialprokura .....	73



6. Zeichnung des Prokuristen .....	73
7. Das Erlöschen der Prokura .....	74
a) Widerruf .....	74
b) Beendigung des der Prokura zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ....	75
c) Persönliche Umstände .....	75
d) Betriebseinstellungen etc. ....	75
e) Anmeldung zum Handelsregister .....	76
II. Die Handlungsvollmacht .....	76
1. Begriff .....	76
2. Die Arten der Handlungsvollmacht .....	76
3. Umfang der Handlungsvollmacht .....	77
4. Erteilung der Handlungsvollmacht .....	78
5. Zeichnung der Handlungsvollmacht .....	78
6. Erlöschen der Handlungsvollmacht .....	79
7. Sonderfälle .....	79
a) Abschlussbevollmächtigte .....	79
b) Ladenangestellte .....	79
8. Duldungs- und Anscheinsvollmachten .....	80
a) Duldungsvollmacht .....	80
b) Anscheinsvollmacht .....	80
III. Der kaufmännische Angestellte .....	82
1. Die grundsätzliche Anwendung des Arbeitsrechts .....	82
2. Handelsrechtliche Ergänzungen .....	82
3. Das Wettbewerbsverbot insbesondere .....	82
a) Wettbewerbsverbot bei bestehendem Arbeitsverhältnis .....	82
b) Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	83
c) Bedingte Wettbewerbsverbote .....	84
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu §§ 7 und 8 .....	85
<b>§ 9. Die selbstständigen Hilfspersonen des Kaufmanns .....</b>	<b>88</b>
I. Der Handelsvertreter .....	88
1. Begriff .....	88
2. Arten der Handelsvertretung .....	89
a) Abschluss- und Vermittlungsvertreter .....	89
b) Einfirmenvertreter .....	89
c) Haupt- und nebenberufliche Handelsvertreter .....	90
d) Unterscheidung nach Wirtschaftsgruppen .....	90
e) Generalvertreter .....	90
3. Der Handelsvertretervertrag .....	91
a) Die Pflichten des Handelsvertreters .....	91
aa) Allgemeine Pflichten .....	91
bb) Wettbewerbsverbote .....	91
b) Die Pflichten des Unternehmers .....	92
aa) Unterstützungspflichten .....	92
bb) Provisionszahlung .....	92
4. Beendigung des Handelsvertretervertrages .....	95
a) Kündigung des Vertrages .....	95
aa) Ordentliche Kündigung .....	95

bb) Kündigung aus wichtigem Grund .....	95
b) Fortdauer der Provisionszahlung .....	96
c) Der Ausgleichsanspruch .....	96
II. Der Handelsmakler .....	97
1. Begriff .....	97
2. Typen .....	98
3. Der Maklervertrag .....	98
a) Anwendung der allgemeinen Vorschriften .....	98
b) Allgemeine Treupflicht des Maklers .....	98
c) Die Rechte und Pflichten des Maklers .....	99
aa) Schlussnote .....	99
bb) Aufbewahrung von Proben .....	99
cc) Tagebuch .....	99
dd) Haftung .....	99
ee) Provisionsanspruch .....	99
III. Der Kommissionär .....	100
1. Begriff .....	100
2. Wirtschaftliche Bedeutung .....	100
3. Sonderformen .....	100
4. Rechtsbeziehungen zwischen Kommittent und Kommissionär .....	101
a) Die Pflichten des Kommissionärs .....	101
b) Die Rechte des Kommissionärs .....	102
5. Das Verhältnis des Kommittenten zum Dritten .....	103
IV. Sonderformen der Absatzorganisation .....	104
1. Der Kommissionsagent .....	104
2. Der „Vertragshändler“ („Eigenhändler“) .....	105
a) Wirtschaftliche Situation .....	105
b) Begriff .....	105
c) Rechtliche Würdigung .....	105
3. Franchising .....	106
a) Begriff .....	106
b) Charakteristika .....	106
c) Arten .....	108
d) Beispiele .....	108
e) Rechtliche Würdigung .....	108
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 9 .....	108

### 3. Kapitel

#### Das kaufmännische Unternehmen

§ 10. Die kaufmännische Rechnungslegung .....	111
I. Übersicht .....	111
1. Die Neuregelung durch das Bilanzrichtliniengesetz .....	111
2. Weiterentwicklung des Bilanzrechts .....	112
3. Aufbau des 3. Buches des HGB .....	113
4. Sinn und Zweck der Regelungen .....	114
II. Regelungen im Handelsgesetzbuch .....	115

1. Für alle Kaufleute geltende Vorschriften .....	115
a) Buchführungspflicht .....	116
b) Inventar und Inventur .....	116
c) Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss .....	116
aa) Bilanz .....	116
bb) Gewinn- und Verlustrechnung .....	117
cc) Jahresabschluss .....	117
dd) Ansatzvorschriften .....	117
ee) Bewertungsvorschriften .....	118
d) Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten .....	120
2. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften .....	120
a) Erweiterter Jahresabschluss und Lagebericht .....	121
aa) Vorschriften zur Bilanz .....	122
bb) Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung .....	124
cc) Anhang .....	125
dd) Lagebericht .....	126
b) Konzernrechnungslegung .....	127
c) Prüfung und Offenlegung .....	128
aa) Prüfung .....	128
bb) Offenlegung .....	132
III. Regelungen außerhalb des Handelsgesetzbuchs .....	135
1. Publizitätsgesetz .....	135
a) Betroffene Unternehmen .....	135
b) Rechnungslegung nach dem PubLG .....	135
2. Steuerrechtliche Regelungen .....	136
a) Der Gewinn als Grundlage der Einkommensbesteuerung .....	136
b) Steuerbilanz und Handelsbilanz .....	136
c) Steuerrechtliche Buchführungspflichten .....	137
3. Sonstige Vorschriften .....	138
Wiederholungsfragen zu § 10 .....	138
<b>§ 11. Die Firma .....</b>	<b>138</b>
I. Begriff und Übersicht .....	138
1. Definition .....	138
2. Die verschiedenen Gesichtspunkte .....	139
a) Die maßgeblichen Kriterien .....	140
b) Täuschungsverbot .....	140
c) Rechtsformzusatz .....	140
d) Originäre und abgeleitete Firmen .....	140
3. Die verschiedenen Prinzipien .....	140
II. Die originäre Firma .....	141
1. Personen-, Sach- und Phantasiefirma .....	141
2. Ersichtlichkeit von Gesellschafts- und Haftungsverhältnissen .....	142
3. Besonderheiten für GmbH & Co. KG und stille Gesellschaft .....	142
a) GmbH & Co. KG .....	142
b) Die „Firma“ der stillen Gesellschaft .....	143
III. Die Fälle der Firmenfortführung (derivative Firmen) .....	143

1. Namensänderung des Inhabers .....	143
2. Erwerb eines Handelsgeschäfts .....	143
3. Änderungen im Gesellschafterbestand .....	144
4. Fortführung der Firma ohne das Unternehmen .....	144
IV. Der Grundsatz der Firmenwahrheit .....	145
1. Firmenrechtliches Täuschungsverbot .....	145
2. Angabe der Rechtsform .....	146
3. Angaben auf Geschäftsbriefen .....	147
V. Das Prinzip der Firmeneinheit .....	147
VI. Das Prinzip der Firmenausschließlichkeit .....	148
VII. Der Firmenschutz .....	148
VIII. Die Überlagerung des Firmenschutzes durch das UWG .....	149
IX. Die Ergänzung durch das MarkenG .....	149
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 11 .....	149
<b>§ 12. Inhaberwechsel bei kaufmännischen Unternehmen .....</b>	<b>151</b>
I. Allgemeine Grundsätze bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts .....	151
II. Die Sondervorschriften des Handelsrechts .....	152
1. Veräußerungsverbot .....	152
2. Die Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung .....	152
a) Grundsatz .....	152
b) Abweichende Vereinbarungen .....	154
3. Übergang der Forderungen bei Firmenfortführung .....	154
a) Grundsatz .....	154
b) Abweichende Vereinbarungen .....	156
4. Unternehmensveräußerung ohne Firmenfortführung .....	156
5. Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmannes .....	156
6. Eintritt in eine bestehende oHG oder KG .....	157
7. Besonderheiten bei der Geschäftsfortführung durch Erben .....	158
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 12 .....	159
<b>§ 13. Das Handelsregister .....</b>	<b>160</b>
I. Die Funktionen des Handelsregisters .....	161
1. Die allgemeine Publikationsfunktion .....	161
2. Die Schutzfunktion .....	163
3. Die Beweisfunktion .....	163
4. Die Kontrollfunktion .....	163
II. Die Handelsregister-Eintragungen .....	164
1. Eintragungsfähige und nicht eintragungsfähige Tatsachen .....	164
2. Eintragungspflichtige und eintragungsmögliche Tatsachen .....	166
3. Konstitutive und deklaratorische Eintragungen .....	166
III. Das Eintragungsverfahren .....	166
1. Die Führung des Handelsregisters .....	166
2. Das Verfahren .....	167
a) Die Anmeldung .....	167
b) Die Eintragung .....	167
c) Die Bekanntmachung .....	168

3. Entscheidungen des Registergerichts .....	171
IV. Die Wirkung von Handelsregistereintragungen .....	171
1. Die negative Publizität .....	172
2. Die Wirkung richtiger Eintragung und Bekanntmachung .....	175
3. Die positive Publizität .....	176
4. Allgemeine Schranken der Publizität .....	177
a) Bloß eintragungsfähige Tatsachen .....	177
b) Rechtsgeschäftliche Vorgänge .....	177
c) Minderjährigenschutz .....	177
V. Das Unternehmensregister .....	177
1. Funktion .....	177
2. Europäische Vorgaben .....	177
3. Das Unternehmensregister als zentrales Internetportal .....	178
4. Die meldepflichtigen Daten .....	178
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 13 .....	178

## 4. Kapitel

### Die kaufmännischen Rechtsgeschäfte

<b>§ 14. Allgemeine Vorschriften für Handelsgeschäfte .....</b>	<b>181</b>
I. Begriff und Arten der Handelsgeschäfte .....	181
1. Begriff .....	181
2. Arten .....	183
II. Der Handelsbrauch .....	184
1. Begriff .....	184
2. Beispiele aus der Rechtsprechung .....	185
3. Handelsklauseln .....	185
a) Allgemeine Handelsklauseln .....	185
b) (Spezielle) Incoterms .....	186
4. Handelsbrauch und Kartellrecht .....	188
5. Feststellung von Handelsbräuchen .....	188
III. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben .....	189
1. Begriff und Bedeutung .....	189
2. Personaler Anwendungsbereich .....	190
3. Sachlicher Anwendungsbereich .....	190
IV. Kaufmännische Sorgfaltspflichten .....	191
1. Die Haftung des Kaufmanns .....	191
2. Kriterien der Sorgfaltspflicht .....	192
3. Anwendungsbereiche und Beispiele .....	192
4. Haftung für den Erfüllungsgehilfen .....	193
5. Einschränkung der Haftung .....	194
a) Grobe Fahrlässigkeit .....	194
b) Sorgfaltspflicht wie in eigenen Angelegenheiten („diligentia quam in suis“) .....	194
V. Zinsen, Provisionen und Zessionen .....	195
1. Vergütungsansprüche .....	195

a) Regelung im BGB .....	195
b) Erweiterung im HGB .....	195
2. Zinsen .....	195
a) Berechtigung der Zinsforderung .....	195
b) Höhe der Zinsen .....	196
c) Vorzeitige Rückzahlung zur Zinsersparnis .....	197
3. Zessionen .....	198
VI. Verzicht auf bürgerlich-rechtliche Schutzbestimmungen .....	199
1. Kaufmännisches Versprechen einer Vertragsstrafe .....	199
2. Befreiung vom Schriftformerfordernis .....	200
3. Einrede der Vorausklage .....	201
VII. Besonderheiten des gutgläubigen Erwerbs .....	202
1. Gutgläubiger Erwerb nach bürgerlichem Recht .....	202
a) Der Übereignungsvorgang .....	202
b) Bösgläubigkeit .....	204
c) Abhandengekommene Sachen .....	204
2. Gutgläubiger Eigentumserwerb nach Handelsrecht .....	205
a) Eigentumserwerb nach § 932 BGB .....	205
b) Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis .....	205
c) Gutglaubenschutz bei Inhaberpapieren .....	206
d) Gutgläubiger Pfandrechtserwerb .....	207
e) Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte .....	208
f) Gutgläubiger Erwerb der Lastenfreiheit .....	208
3. Zusammenfassung .....	209
VIII. Besonderheiten des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts .....	209
1. Das bürgerlich-rechtliche Zurückbehaltungsrecht .....	209
a) Voraussetzungen .....	210
b) Wirkung .....	210
2. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht .....	211
a) Voraussetzungen .....	211
b) Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts .....	211
c) Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts .....	212
d) Vergleichende Übersicht: Zurückbehaltungsrecht nach BGB und HGB .....	212
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 14 .....	212
<b>§ 15. Besonderheiten des kaufmännischen Zahlungsverkehrs .....</b>	<b>216</b>
I. Kaufmännischer Zahlungsverkehr .....	216
1. Kontokorrentbeziehungen .....	216
2. Bargeldloser Zahlungsverkehr .....	218
a) Die Banküberweisung .....	218
b) Lastschriftverfahren .....	222
3. Das Akkreditiv .....	223
II. Besonderheiten des kaufmännischen Zahlungsverkehrs:	
Wechsel und Scheck .....	224
1. Stichworte zum Wechselrecht .....	224
a) Funktion des Wechsels .....	224
b) Die am Wechselgeschäft beteiligten Personen .....	228
c) Wirksamkeitsvoraussetzungen des Wechsels .....	228

d) Die Abstraktheit des Wechsels .....	229
e) Der gezogene Wechsel und der eigene Wechsel .....	229
f) Die Annahme des Wechsels .....	230
g) Die Übertragung des Wechsels .....	230
h) Die Verwertung des Wechsels .....	230
i) Die Präsentation des Wechsels und der Wechselregress .....	231
j) Wechselbürgschaft .....	231
k) Bereicherungshaftung .....	231
l) Die gerichtliche Geltendmachung von Wechselansprüchen .....	234
m) Übersicht: Wechselmäßige Haftung .....	234
2. Stichworte zum Scheckrecht .....	234
a) Funktionen des Schecks .....	234
b) Die scheckrechtlichen Voraussetzungen .....	234
c) Kein Akzept .....	235
d) Zahlungsempfänger .....	235
e) Fälligkeit .....	236
f) Scheckrechtliche Haftung und Scheckprozess .....	236
g) Sonderformen des Schecks .....	236
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 15 .....	237
<b>§ 16. Wettbewerb und kaufmännischer Geschäftsverkehr .....</b>	<b>239</b>
I. Gewerblicher Rechtsschutz .....	239
1. Stichworte zum Patentrecht .....	239
a) Rechtsgrundlage .....	239
b) Gegenstand .....	239
c) Verfahren .....	241
d) Die Wirkung des Patents .....	241
e) Ansprüche bei rechtswidriger Patentverletzung .....	242
f) Die Patentberühmung .....	242
g) Die Verwertung des Patents .....	242
h) Die Zwangslizenz .....	243
i) Die Schutzdauer .....	243
2. Stichworte zum Gebrauchsmusterrecht .....	243
a) Rechtsgrundlage .....	243
b) Gegenstand .....	243
c) Verfahren .....	244
d) Wirkung des Gebrauchsmusters .....	244
e) Schutz des Gebrauchsmusters .....	244
f) Schutzdauer .....	244
3. Stichworte zum Geschmacksmusterrecht .....	245
a) Rechtsgrundlage .....	245
b) Gegenstand .....	245
c) Das Verfahren .....	245
d) Der Schutz des Geschmacksmusters .....	246
e) Grenzen des Geschmacksmusterschutzes .....	246
f) Die Schutzdauer .....	246
4. Stichworte zum Markenrecht .....	246
a) Rechtsgrundlagen .....	246

b) Gegenstand .....	247
c) Der Schutz der Marke .....	248
d) Übertragbarkeit .....	248
e) Schutzdauer .....	249
5. Übersicht .....	249
II. Das Recht des unlauteren Wettbewerbs .....	249
1. Der Aufbau des UWG .....	250
2. Der Schutzzweck des Gesetzes .....	250
3. Wesentliche Definitionen .....	251
a) Wettbewerbshandlung .....	251
b) Marktteilnehmer .....	251
c) Mitbewerber .....	251
d) Verbraucher und Unternehmer .....	251
4. Die Generalklausel .....	251
5. Die Präzisierung der Generalklausel .....	253
a) Der Beispielskatalog in § 4 UWG .....	253
b) Irreführende Werbung .....	255
c) Vergleichende Werbung .....	257
d) Unzumutbare Belästigungen .....	258
6. Der Rechtsschutz im UWG .....	258
a) Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung .....	259
b) Anspruch auf Schadensersatz .....	259
c) Anspruch auf Gewinnabschöpfung .....	259
d) Durchsetzung der Ansprüche .....	259
7. Straf- und Bußgeldtatbestände .....	260
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 16 .....	260
<b>§ 17. Einzelne Handelsgeschäfte .....</b>	<b>262</b>
I. Der Handelskauf .....	262
1. Subsidiäre Anwendung des BGB .....	262
a) Vertragspflichten beim Kauf .....	262
b) Mängelansprüche .....	263
2. Anwendungsbereich des Handelsrechts .....	264
3. Handelsrechtliche Besonderheiten beim Fixhandelskauf .....	265
a) Die Ausgangslage .....	265
b) Rücktrittsrecht .....	265
c) Anspruch auf Schadensersatz .....	265
d) Anzeige beim Erfüllungsanspruch .....	266
e) Die Schadensberechnung .....	266
4. Handelsrechtliche Besonderheiten des Spezifikationskaufes .....	266
5. Handelsrechtliche Besonderheiten beim Annahmeverzug .....	267
a) Bürgerliches Recht .....	267
b) Handelsrecht .....	267
6. Handelsrechtliche Besonderheiten bei der Gewährleistung .....	268
a) „Beiderseitigkeit“ des Handelskaufes .....	268
b) Rügepflichtige Vorgänge .....	269
c) Die Untersuchungs- und Rügepflicht .....	270
d) Rechtliche Konsequenzen der unterlassenen Mängelanzeige .....	271



e) § 377 HGB und Verbrauchsgüterkauf .....	272
7. Zusammenfassende Übersicht: Verzug beim Handelskauf .....	273
8. Zusammenfassung: Rechtsstellung des Käufers bei vertragswidriger Lieferung .....	274
II. Weitere Handelsgeschäfte .....	274
1. Das Frachtgeschäft .....	274
a) Rechtsgrundlage .....	275
b) Begriff des Frachtgeschäfts .....	275
c) Pflichten des Frachtführers .....	275
d) Haftung des Frachtführers .....	276
e) Pflichten des Absenders .....	276
f) Pfandrecht .....	276
g) Rechtsstellung des Empfängers .....	277
2. Das Speditionsgeschäft .....	277
a) Rechtsgrundlage .....	277
b) Begriff .....	278
c) Pflichten des Spediteurs .....	278
d) Haftung des Spediteurs .....	278
e) Pflichten des Versenders .....	279
f) Selbsteintrittsrecht des Spediteurs .....	279
g) Pfandrecht .....	279
h) Rechtsbeziehung zwischen Spediteur und Frachtführer .....	279
i) Sonderfälle der Spedition .....	279
3. Das Lagergeschäft .....	280
a) Begriff .....	280
b) Pflichten des Lagerhalters .....	280
c) Pflichten des Einlagerers .....	281
d) Kündigung .....	281
e) Pfandrecht .....	281
Wiederholungsfragen und Übungsfälle zu § 17 .....	281
Sachverzeichnis .....	285

## Abkürzungsverzeichnis

aaO .....	am angegebenen Ort
Abs. ....	Absatz
AbzG .....	Abzahlungsgesetz
a. E. ....	am Ende
a. F. ....	alte Fassung
AG .....	Aktiengesellschaft
AGB .....	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG .....	Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG .....	Aktiengesetz
Alt. ....	Alternative
amtl. ....	amtlich
a. M. ....	anderer Meinung
Anm. ....	Anmerkung
AO .....	Abgabenordnung
Art. ....	Artikel
BAG .....	Bundesarbeitsgericht
BayObLG .....	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB .....	Betriebs-Berater
betr. ....	betreffend
BGB .....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. ....	Bundesgesetzblatt
BGHZ .....	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BiRiLiG .....	Bilanzrichtliniengesetz
Bsp. ....	Beispiel
BT-Drucks. ....	Bundestags-Drucksache
BVerfGE .....	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw. ....	beziehungsweise
d. h. ....	das heißt
e. G. ....	eingetragene Genossenschaft
EStG .....	Einkommensteuergesetz
EUHG .....	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensre- gister
FamFG .....	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff. ....	folgende
FGG ....	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ggf. ....	gegebenenfalls
gem. ....	gemäß
GenG ....	Genossenschaftsgesetz
GewO ....	Gewerbeordnung
GewStDV ....	Gewerbesteuerdurchführungsverordnung
GG ....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG ....	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG ....	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB ....	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HandWO ....	Handwerksordnung
HGB ....	Handelsgesetzbuch
h.L. ....	herrschende Lehre
h.M. ....	herrschende Meinung
HRefG ....	Handelsrechtsreformgesetz
HRV ....	Handelsregisterverfügung
HRVO ....	Handelsregisterverordnung
IHK ....	Industrie- und Handelskammer
InsO ....	Insolvenzordnung
i. V. ....	in Vertretung
i. V.m. ....	in Verbindung mit
JW ....	Juristische Wochenschrift
KG ....	Kommanditgesellschaft
KGaA ....	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO ....	Konkursordnung
KWG ....	Kreditwesengesetz
LG ....	Landgericht
LM ....	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
LZB ....	Landeszentralbank
MarkenG ....	Markengesetz
Mio ....	Million(en)
m. w. N. ....	mit weiteren Nachweisen
n.F. ....	neue Fassung
NJW ....	Neue Juristische Wochenschrift
Nr. ....	Nummer

oHG .....	offene Handelsgesellschaft
OLG .....	Oberlandesgericht
ppa. ....	per procura
PublG .....	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen v. 1969 (Publizitätsgesetz)
RGZ .....	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RPfl. ....	Der Deutsche Rechtspfleger
S. ....	Seite
ScheckG .....	Scheckgesetz
s. o. ....	siehe oben
str. ....	streitig
u. a. ....	unter anderem/und andere
UmwG .....	Umwandlungsgesetz
UWG .....	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG .....	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var. ....	Variante
VerbrKrG .....	Verbraucherkreditgesetz
VerglO .....	Vergleichsordnung
vgl. ....	vergleiche
v. H. ....	vom Hundert
VO .....	Verordnung
WG .....	Wechselgesetz
WpHG .....	Wertpapierhandelsgesetz
WZG .....	Warenzeichengesetz
Ziff. ....	Ziffer
ZPO .....	Zivilprozessordnung

# 1. KAPITEL EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK

## § 1. Wesensmerkmale des Handelsrechts

• **Lernhinweis:** Der nachfolgende Abschnitt behandelt den Begriff des Handelsrechts, seinen Zusammenhang mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht sowie die handelsrechtlichen Besonderheiten im Überblick. Nach der Durcharbeitung sollten Sie in der Lage sein, den rechtssystematischen Standort des Handelsrechts abzuleiten und zu konkretisieren; außerdem sollten Sie die unter III. erwähnten Prinzipien sinngemäß wiedergeben können. Die dort genannten Beispiele dienen lediglich der einführenden Orientierung; sie werden später noch im Einzelnen dargestellt.

### I. Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute

#### 1. Das „subjektive System“

Handelsrecht wird gemeinhin definiert als

**„Sonderprivatrecht der Kaufleute“.**

Damit wird ein Zweifaches zum Ausdruck gebracht:

- (1) Einmal geht es beim Handelsrecht um die vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweichenden, **speziellen Vorschriften** und
- (2) zum anderen beziehen sich diese Vorschriften auf einen **subjektiven Anknüpfungspunkt**, die „Kaufmannseigenschaft“. Man spricht insofern vom **„subjektiven System“**.

Damit ist eine Vorentscheidung getroffen: Entsprechend diesem System muss das Handelsrecht zunächst seinen Anknüpfungspunkt, eben den Begriff des Kaufmanns, definieren (vgl. §§ 1 f. HGB).

- Kaufmann ist gemäß § 1 Abs. 1 HGB (lesen!), wer ein Handelsgewerbe betreibt (**„Kaufmann kraft Gewerbebetriebs“**). Dabei gilt als Handelsgewerbe „jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“ (vgl. § 1 Abs. 2 HGB).
- Die Kaufmannseigenschaft kann nach § 2 HGB auch **durch Option** erworben werden, wenn das gewerbliche Unternehmen den vorerwähnten kaufmännischen Geschäftsbetrieb nach Art oder Umfang nicht erfordert: Der Unternehmer ist gem. § 2 S. 2 HGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich eintragen zu lassen („er kann für das Handelsrecht optieren“: „Kannkaufmann“).
- Die Kaufmannseigenschaft kann des Weiteren der Inhaber eines **land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs** erwerben (§ 3 Abs. 2 HGB), wenn er sich ins Handelsregister eintragen lässt.
- Kaufleute sind schließlich die Handelsgesellschaften kraft ihrer Rechtsform (vgl. § 6 HGB – „**Formkaufmann**“).

## 2. Die „Handelsgeschäfte“

Rechtsgeschäfte, die ein Kaufmann tätigt, fallen unter das Handelsrecht. Man spricht von „Handelsgeschäften“. § 343 HGB bestimmt:

„Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.“

Was „zum Betrieb“ des jeweiligen Handelsgewerbes gehört, könnte im Einzelfall zu Streitigkeiten Anlass geben. Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, bestimmt § 344 Abs. 1 HGB:

„Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.“

Es besteht also eine **Vermutung für die Zugehörigkeit zum betrieblichen Bereich**.

Mit anderen Worten: **In der Regel sind Rechtsgeschäfte eines Kaufmanns nach Handelsrecht zu beurteilen**.

Für die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine ist diese Vermutung gem. § 344 Abs. 2 HGB sogar verstärkt: Diese gelten (unwiderleglich!) als im betrieblichen Bereich gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde selbst das Gegenteil hervorgeht!

## 3. „Einseitige“ und „beiderseitige“ Handelsgeschäfte

Bei den Handelsgeschäften unterscheidet das Gesetz zwischen den „**beiderseitigen**“ und „**einseitigen**“ Handelsgeschäften, je nachdem ob

- an einem Rechtsgeschäft auf beiden Seiten Kaufleute beteiligt sind (**beiderseitiges Handelsgeschäft**)
- oder ob ein Kaufmann mit einem Nichtkaufmann Rechtsgeschäfte tätigt (**einseitiges Handelsgeschäft**).

Nicht in allen Fällen notwendig ist somit für die Anwendung des Handelsrechts, dass Rechtsgeschäfte ausschließlich zwischen Kaufleuten getätigt werden; **Handelsrecht ist gegebenenfalls auch dann einschlägig, wenn nur auf der einen Seite ein Kaufmann auftritt** (vgl. § 345 HGB).

## 4. Andere Bedeutungen

Das Handelsgesetzbuch weist allerdings keine einheitliche Terminologie auf. Es verwendet den Begriff „Handelsgeschäft“ noch in einem anderen Sinne: „Handelsgeschäft“ ist auch der Betrieb als Institution, **das Unternehmen als solches**.

### Beispiele:

Bei einem bestehenden „Handelsgeschäft“ kann auch nach Veräußerung oder Gesellschafterwechsel die bisherige Firma gem. §§ 22, 24 HGB fortgeführt werden. Der Erwerber des „Handelsgeschäfts“ haftet nach näherer Maßgabe der §§ 25, 26 HGB für frühere Verbindlichkeiten. Gem. § 48 Abs. 1 HGB wird die Prokura vom Inhaber des „Handelsgeschäfts“ erteilt (weitere Beispiele: §§ 53, 230 HGB).

## 5. Zwischenergebnis

Halten wir fest:

- Handelsrecht ist das besondere Recht der Kaufleute;  
damit
- ein besonderes Recht für den kaufmännischen Organisationsbereich (Handelsstand), insbesondere
- ein besonderes Recht für die kaufmännischen Rechtsgeschäfte (Handelsgeschäfte).

## 6. Die besonderen Regelungsbereiche

Die Besonderheiten, von denen im Folgenden die Rede sein wird, finden sich (außer in weiteren Rechtsquellen) **namentlich im 4. Buch des HGB (§§ 343 ff. HGB)**. Dieser mit dem Begriff „Handelsgeschäfte“ titulierte Regelungsbereich enthält die für kaufmännische Rechtsgeschäfte einschlägigen Vorschriften.

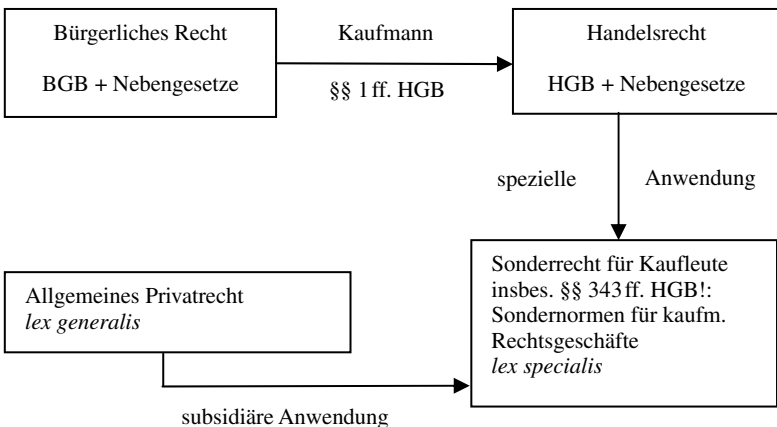
## 7. Handelsrecht und allgemeines bürgerliches Recht

Dabei ist zu beachten: Diese besonderen Vorschriften des Handelsrechts verdrängen das allgemeine bürgerliche Recht nur beim Vorliegen der jeweiligen Normvoraussetzungen. Oder anders formuliert:

**Soweit keine speziellen handelsrechtlichen Normen eingreifen, kommt nach wie vor das BGB (ergänzend, subsidiär) zur Anwendung.** Diese Selbstverständlichkeit wurde in Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum HGB ausdrücklich festgehalten:

„In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch ... ein anderes bestimmt ist. Im Übrigen werden die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt.“

### Rechtssystematischer Standort des Handelsrechts



**Zur Verdeutlichung:**

- Neben den besonderen Vorschriften des Handelsrechts für den **Handelskauf** (§§ 373 ff. HGB) finden selbstverständlich ergänzend §§ 433 ff. BGB Anwendung.
- Dasselbe gilt etwa für die **Bürgschaft** (§§ 349 f. HGB einerseits, §§ 765 ff. BGB andererseits).
- Oder: **Prokura** und **Handlungsvollmacht** sind nichts anderes als besondere (gesetzlich umschriebene, handelsrechtliche) Vollmachten; neben §§ 48 ff. HGB bzw. §§ 54 ff. HGB treten die allgemeinen Vorschriften über die Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB.

**II. Handelsrecht als Unternehmensrecht**

Dem vorstehend als „Sonderrecht der Kaufleute“ definierten Begriff des Handelsrechts haftet der „Geruch des Unmodernen“ an. Umso mehr, als das HGB Ausdrücke gebraucht („Handelsstand“, „Handelsgeschäft“, „Handlungsgehilfe“, „offenes Warenlager“, „Prinzipal“), die weniger dem Erscheinungsbild einer modernen Industriegesellschaft als dem Flair Nestroyischer Komödien der Wiener Vorstadt entsprechen.

Ein anderer dogmatischer Ansatz wäre, als **zentralen Anknüpfungspunkt** nicht auf das personale Element, sondern **auf das „Unternehmen“** als objektives Kriterium **abzustellen („objektives System“)** und so zu einem „Unternehmens-Außenrecht“ umzugestalten.

Schon das HGB zeigt hierzu Ansätze: Der Begriff des Kaufmanns wird durch sein Tätigkeitsfeld objektiviert, wobei das Gesetz freilich keine einheitlichen Begriffe kennt:

- Einmal ist die Rede vom „Handelsgewerbe“ (§§ 1 ff. HGB),
- dann wieder vom „Handelsgeschäft“ (vgl. z. B. §§ 22 ff. HGB) bzw. „Geschäftsbetrieb“ (§§ 1 ff. HGB).
- In neueren Vorschriften dagegen verwendet der Gesetzgeber zunehmend den Begriff des „Unternehmens“ (so bei der Regelung des Rechts der „verbundenen Unternehmen“ im Aktienrecht, §§ 15–22, 291–337 AktG) und im öffentlichen Recht (so spricht das Kreditwesengesetz von „Unternehmen“, die Bankgeschäfte betreiben).

Auch relativiert das HGB das subjektive System dadurch, dass es für die Anwendung des Handelsrechts an verschiedenen Stellen objektive Kriterien, z. B. den Bezug zum Handelsgewerbe des Kaufmanns in § 343 HGB, fordert.

**III. Verbraucherschutzrecht als Gegenpol zum Handelsrecht**

Das Bürgerliche Gesetzbuch als die umfassendste Kodifikation des Privatrechts hat mittlerweile in § 14 BGB den Begriff des „Unternehmers“ eingeführt und als Gegenpart zum „Verbraucher“ definiert als „Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt“.

Bei Rechtsgeschäften, die ein Unternehmer mit einem „Verbraucher“ (Definition in § 13 BGB; lesen!) tätigt, greifen die Sonderregelungen des Verbraucherschutzrechts ein.



Repetieren Sie die nachfolgenden Bestimmungen aus dem BGB!

- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: § 310 Abs. 3 BGB,
- Recht der besonderen Vertriebsformen: §§ 312 ff. BGB,
- Verbrauchsgüterkaufrecht: §§ 474 ff. BGB,
- Darlehens- und Finanzierungshilferecht: §§ 491, 499 BGB,
- Recht der Ratenlieferungsverträge: § 505 BGB.

Vorausgesetzt ist jeweils, dass die Vertragspartner ein bestimmtes Kriterium erfüllen. Damit übernimmt der Gesetzgeber auch im Verbraucherschutzrecht das im Handelsrecht herrschende „subjektive System“: Seine Normen haben als Geltungsvoraussetzung einen bestimmten Status der Vertragspartner.

● **Lernhinweis:** Achten Sie darauf, dass die jeweilige Person „auf der richtigen Seite steht“! Der (sozialtypisch) Stärkere muss Unternehmer und der Schwächere Verbraucher sein. Deshalb greifen z.B. die privilegierenden Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs nur ein, wenn der Verkäufer ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher ist, nicht aber beim Verkauf von Unternehmer an Unternehmer oder Verbraucher an Verbraucher!

In der Regel wird der Unternehmer zugleich auch Kaufmann i.S. des HGB sein. Gleichwohl sind die beiden Begriffe nicht absolut deckungsgleich:

- Ein nicht in das Handelsregister eingetragener „Kleingewerbetreibender“ ist nicht Kaufmann im Rechtssinne, kann aber sehr wohl „Unternehmer“ sein;
- ein Kaufmann im Rechtssinne ist nicht Unternehmer, wenn er Einkäufe tätigt, bei denen er nicht „in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt“.

#### IV. Charakteristika des Handelsrechts

● **Lernhinweis:** Das Handelsrecht als Sonderrecht der Kaufleute weist eine Reihe **typischer Eigenarten** auf, die es vom allgemeinen, für jedermann geltenden bürgerlichen Recht unterscheiden. Diese Charakteristika erklären sich aus den besonderen Bedürfnissen des kaufmännischen Geschäfts- und Warenverkehrs, der gekennzeichnet ist durch Schlagworte wie „Entgeltlichkeit“, „gesteigerter Vertrauensschutz“, „Geschäftserfahrenheit“, „Selbstverantwortlichkeit“, „Typisierung“, „Transparenz“, „Schnelligkeit“, „Universalität“ und dergleichen.

**Das Handelsrecht wendet sich an den im kaufmännischen Geschäftsverkehr erfahrenen Rechtsgenossen, der selbst erhöhte Ansprüche** an die Rechtsordnung stellt, dem das Recht umgekehrt aber auch ein **erhöhtes Maß an Pflichten, Sorgfalt und Erfahrung** abverlangt.

Im nachfolgenden geht es nur um einen Überblick; Einzelheiten und Vertiefungen finden sich im Abschnitt „Handelsgeschäfte“. Sie sollten jedoch schon an dieser Stelle die genannten Regelungskomplexe insofern „durarbeiten“, als Sie die jeweiligen Normbereiche im Gesetz nachschlagen und aufmerksam „studieren“.

Merke: „**Ein Blick in das Gesetz beseitigt manchen Zweifel!**“

##### 1. Das Prinzip der Entgeltlichkeit

Der kaufmännische Rechtsverkehr ist kommerzialisiert. Altruistische Tendenzen sind ihm fremd. Leistung bedingt Gegenleistung. Wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt in Gewinnerzielungsabsicht.

Diese Erkenntnisse greift der Gesetzgeber auf:

*a) Provisionen*

Wer in Ausübung eines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann gem. § 354 HGB (lesen!) auch ohne Verabredung Provision (bei Aufbewahrungen auch Lagergeld) nach den ortsüblichen Sätzen fordern. Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen können vom Tage der Leistung an Zinsen berechnet werden.

*b) Kontokorrentbeziehungen*

Bei Kontokorrentbeziehungen sind gem. § 355 Abs. 1 HGB (lesen!) vom Tage des Rechnungsabschlusses an Zinsen zu zahlen.

*c) Zinsen ab Fälligkeit*

Kaufleute sind gem. § 353 S. 1 HGB (lesen!) berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern; „Privatleute“ gem. § 288 Abs. 1 S. 1 BGB erst ab Schuldnerverzug.

*d) Erhöhter Zinssatz*

Dabei beträgt der (allgemeine) gesetzliche Zinssatz bei beiderseitigen Handelsgeschäften jährlich fünf und nicht, wie nach bürgerlichem Recht, nur vier Prozent (§ 352 HGB bzw. § 246 BGB). Dass diese aus dem Jahre 1900 stammenden Zahlen dem Kapitalmarkt nicht immer entsprechen, versteht sich von selbst. Beachten und repetieren Sie dazu die Besonderheiten für den Fall des Schuldnerverzugs:

(1.) Gem. § 288 Abs. 1 S. 2 beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozent über dem sogenannten Basiszinssatz (vgl. dazu § 247 BGB).

(2.) Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz bei Entgeltforderungen gem. § 288 Abs. 2 acht Prozent über dem Basiszinssatz.

(3.) Darüber hinausgehende Zinsen können (a) gem. § 288 Abs. 3 aus einem anderen Rechtsgrund oder (b) gem. § 288 Abs. 4 als weiterer Verzugschaden geltend gemacht werden.

*e) Entgeltliche Tätigkeit kaufmännischer Hilfspersonen*

Das Prinzip der Entgeltlichkeit gilt auch für die Tätigkeit der kaufmännischen Hilfspersonen: Nach § 87 HGB ist der Handelsvertreter, nach § 99 HGB der Handelsmakler berechtigt, für seine Tätigkeit eine Vergütung zu verlangen.

## **2. Verzicht auf Schutzvorschriften des bürgerlichen Rechts**

Handelsrecht wendet sich an den geschäftserfahrenen Rechtsgenossen, der weiß, was er tut und sagt. Überlegungsfristen und Bevormundungen zum Schutze vor sich selbst hält der Gesetzgeber für unangebracht. Dass der Gesetzgeber nicht „das Kindermädchen der Rechtsordnung“ sein kann, gilt insbes. im Handelsrecht! Daraus erklärt sich, dass eine ganze Reihe bürgerlich-rechtlicher Schutznormen, die Rechtssubjekte vor den Folgen unbedachter Entschlüsse bewahren wollen, im Handelsrecht außer Kraft sind:

*a) Keine Herabsetzung von Vertragsstrafen*

Während nach bürgerlichem Recht eine unverhältnismäßig hohe **Vertragsstrafe** durch richterliche Bestimmung gem. § 343 BGB herabgesetzt werden kann, hat der Kaufmann, der im Betrieb seines Handelsgewerbes eine Vertragsstrafe verspricht, diese Möglichkeit gem. § 348 HGB (lesen!) nicht.

*b) Verzicht auf Formvorschriften*

Während das bürgerliche Recht eine ganze Reihe von **Formvorschriften** kennt, die den Schuldner vor übereilten Entschlüssen schützen sollen, enthält das Handelsrecht gem. § 350 HGB (lesen!) die Formfreiheit für die Bürgschaft, das Schuldversprechen und das Schuldanerkennnis, sofern die Erklärungen als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

*c) Keine Einrede der Vorausklage*

Auch kann der Kaufmann als Bürge im Gegensatz zu § 771 BGB sich nicht auf die **Einrede der Vorausklage** berufen (§ 349 HGB – lesen!).

*d) Einschränkungen des Verbraucherschutzes*

Angesichts der bei ihnen vorausgesetzten Geschäftserfahrung fallen Kaufleute in der Regel nicht unter den Anwendungsbereich verbraucherschützender Normen (es scheidet schon am Begriff des „Verbrauchers“ i.S.d. § 13 BGB); vgl. etwa §§ 491 ff. BGB (Verbraucherdarlehen) und §§ 312 ff. BGB (Haustürgeschäfte). Gelegentlich nimmt jedoch das Gesetz Rücksicht auf noch „unerfahrene“ Kaufleute: So gelten unter bestimmten Voraussetzungen die Schutzvorschriften des Verbraucherdarlehens nach §§ 491 ff. BGB auch für (kaufmännische) Existenzgründer, vgl. § 507 BGB.

*e) Freie Gerichtsstandsvereinbarung*

Von Ausnahmefällen abgesehen wird für Privatleute der Gerichtsstand, also der Ort, an dem sie verklagt werden können, durch ihren Wohnsitz bestimmt (vgl. §§ 12, 13 ZPO). Wegen der kurzen Wege und dem Vertrautsein mit der Örtlichkeit ist dies vor allem von praktischem Vorteil. Zum Schutz der (häufig unerfahrenen) Privatleute hat der Gesetzgeber ein Verbot der Gerichtsstandsvereinbarung eingeführt. Nicht so für Kaufleute: Ihnen steht es frei, einen abweichenden Gerichtsstand zu vereinbaren, auch wenn dies die praktische Rechtsverfolgung erschwert (vgl. §§ 38 Abs. 1, 29 Abs. 2 ZPO).

*f) Anwendung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen*

Das früher im AGB-Gesetz und jetzt in den §§ 305 bis 310 BGB geregelte Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich auch auf Kaufleute anwendbar. Jedoch ist sein Anwendungsbereich nach § 310 Abs. 1 BGB eingeschränkt.

● **Lernhinweis:** Beachten Sie dabei, dass diese Einschränkungen nicht (mehr wie früher) an den Kaufmannsbegriff anknüpfen, sondern an den in § 14 BGB definierten Begriff des „Unternehmers“. Die folgenden Einschränkungen gelten daher nicht nur für Kaufleute, sondern für alle Gewerbetreibenden, unabhängig

vom Umfang ihres Geschäftsbetriebs und (vgl. den Gesetzestext in § 14 BGB) sogar für die freien Berufe.

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden gegenüber Unternehmern durch jede auch stillschweigend erklärte Willensübereinstimmung der Parteien Vertragsinhalt – auf den nach § 305 Abs. 2 BGB geforderten ausdrücklichen Hinweis sowie die Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme wird verzichtet.
- (2) Die Inhaltskontrolle der bei kaufmännischen Rechtsgeschäften Vertragsbestandteil gewordenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich ausschließlich nach der in § 307 Abs. 1 u. 2 BGB umschriebenen Generalklausel – die in §§ 308, 309 BGB im Einzelnen enumerativ genannten Klauselverbote gelten nicht bzw. nach § 310 Abs. 1 S. 2 BGB nur insoweit, als sie Konkretisierungen des § 307 Abs. 1 u. 2 BGB darstellen, wobei auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche angemessen Rücksicht zu nehmen ist (im Einzelfall kann also eine Geschäftsbedingung einem Kaufmann gegenüber noch akzeptiert werden, selbst wenn sie einem Privatmann gegenüber unangemessen wäre).

### 3. Typisierung von Rechtsinstituten

Im Interesse des Verkehrsschutzes schafft das Handelsrecht Typisierungen. Der Geschäftsverkehr soll sich einrichten können, ohne im Einzelnen die Umstände des speziellen Falles näher untersuchen zu müssen.

#### a) Standardisierung der Vertretungsverhältnisse

Dies hat vor allen Dingen Auswirkungen bei der **Stellvertretung im kaufmännischen Geschäftsverkehr**. Während nach bürgerlichem Recht die Rechtsmacht des Stellvertreters nach außen durch das Innenverhältnis bestimmt wird, kennt das HGB bei der Prokura und der Handlungsvollmacht Standardisierungen der Vertretungsmacht.

- Der Prokurist ist gem. § 49 HGB grundsätzlich zu „allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt“. Beschränkungen des Umfangs der Prokura sind Dritten gegenüber (also im Außenverhältnis) unwirksam (§ 50 Abs. 1 HGB).
- Die Handlungsvollmacht ist ebenso typisiert, wenngleich ihrem Umfang nach geringer: Sie ermächtigt (grundsätzlich) gem. § 54 HGB zu „allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt“. Beschränkungen über § 54 Abs. 2 HGB hinaus können Dritten nur bei Bösgläubigkeit entgegengesetzt werden (§ 54 Abs. 3 HGB).

#### b) Mittelbare Vertretungsverhältnisse

Darüber hinaus kennt das Handelsrecht entsprechend den Bedürfnissen des kaufmännischen Geschäfts- und Warenverkehrs mit der „mittelbaren Repräsentation“ eine Form der Interessenwahrnehmung, die dem bürgerlichen Recht fremd ist. Während nach BGB der Stellvertreter in **fremdem** Namen für fremde Rechnung handelt, kennt das Handelsrecht die Möglichkeit, der in **eigenem**

Namen für fremde Rechnung tätig zu werden. Beispiele hierfür sind der Kommissionär (§§ 383 ff. HGB) und der Spediteur (§§ 453 ff. HGB).

#### 4. Transparenz kaufmännischer Organisationsakte

Rechtsklarheit ist eine vorrangige Forderung des kaufmännischen Geschäftsverkehrs. Im Wirtschaftsleben muss man wissen, „woran man ist“ und „mit wem man es zu tun hat“.

##### a) Handels- und Unternehmensregister

Das Bedürfnis nach Rechtsklarheit wird vor allem durch die Einrichtung öffentlich zugänglicher Register befriedigt. Das Handelsregister enthält die für den kaufmännischen Geschäftsverkehr wesentlichen Tatsachen, über die sich jedermann durch Einsicht informieren kann. Es wird ergänzt durch das Unternehmensregister. Publizitätspflichtige Daten sind von den Unternehmen elektronisch u. a. dem Handelsregister zu melden und können von der interessierten Öffentlichkeit online aus dem Unternehmensregister als zentralem Internet-Portal abgerufen werden.

Solche Vorgänge, die in das Handelsregister einzutragen sind, nennt man **„einzutragende Tatsachen“**. Einzutragen sind beispielsweise: Erteilung und Erlöschen der Prokura (§ 53 HGB), die Firma (§ 29 HGB), Gründung, Auflösung und wichtige Vorgänge und Veränderungen bei Gesellschaften (vgl. etwa: §§ 106, 107, 143, 148, 157, 325 ff. HGB; §§ 36 ff., 179 ff., 263 AktG; §§ 7 ff., 53 ff., 65 GmbHG).

##### b) Die Publizität des Handelsregisters

Einzutragende Tatsachen sind „bekanntzumachen“, also in einer Weise zu publizieren, bei der für den ordentlichen Geschäftsverkehr Gelegenheit besteht, von der Eintragung Kenntnis zu erlangen.

Damit sind die Voraussetzungen für die „Publizität“ des Handelsregisters geschaffen: Wie bei allen Registern muss man sich innerhalb bestimmter Grenzen ebenso auf erfolgte Eintragungen verlassen können, wie umgekehrt darauf, dass bei fehlender Eintragung entgegenstehende Tatsachen nicht vorliegen (das Handelsregister also „schweigt“). Einzelheiten und Ausnahmen finden Sie unten in § 13 des Buches.

#### 5. Die Erweiterung des Vertrauensschutzes bei Verfügungen

Nach bürgerlichem Recht können unter bestimmten Voraussetzungen Rechte auch vom Nichtberechtigten erworben werden (vgl. etwa §§ 932 ff. BGB, §§ 891 ff. BGB).

Die Besonderheiten des kaufmännischen Geschäftsverkehrs machen eine Erweiterung des gutgläubigen Erwerbs im HGB erforderlich: Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörende bewegliche Sache, so finden die Gutgläubensvorschriften des BGB bereits dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers lediglich die Verfügungsbefugnis betrifft (vgl. § 366 Abs. 1 HGB, lesen!).

Der Grund hierfür ist einleuchtend: Im kaufmännischen Geschäfts- und Warenverkehr verfügt häufig nicht der Eigentümer, sondern ein anderer, etwa der Kommissionär, über einen Gegenstand im eigenen Namen für Rechnung des

wahren Berechtigten. Hier gibt der Verfügende allein schon durch sein Berufsbild zu erkennen, dass er nicht Eigentümer des von der Verfügung betroffenen Guts ist. Er behauptet jedoch, für den Eigentümer Verfügungsberechtigt zu sein. Zum Schutze des auf Schnelligkeit und Verlässlichkeit angewiesenen kaufmännischen Geschäftsverkehrs lässt der Gesetzgeber gem. § 366 HGB den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis ausreichen.

## 6. Akzelerationseffekt des Handelsrechts

Das Handelsrecht muss auf die Zügigkeit des kaufmännischen Geschäftsverkehrs Rücksicht nehmen. Verzögerungen und Schwebezustände sind unerträglich, die Notwendigkeit der Beschleunigung geschäftlicher Vorgänge offensichtlich. Dies zeigt sich vor allem beim Handelskauf.

### a) Die kaufmännische Rügepflicht

Beim Handelskauf hat der Käufer die Ware unverzüglich zu untersuchen und (ggf.) zu rügen (vgl. § 377 HGB). Versäumt er dies, droht der Verlust der Gewährleistungsansprüche.

### b) Besonderheiten beim Fixhandelskauf

Des Weiteren entfällt für den Käufer im Gegensatz zu §§ 281 und 323 BGB gem. § 376 Abs. 1 HGB die Pflicht zur Setzung einer Nachfrist, wenn die Leistung zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll („**Fixhandelskauf**“). Abweichend vom BGB hat der Käufer in diesen Fällen zudem spezielle Möglichkeiten der Schadensberechnung und Verwertung (vgl. im Einzelnen § 376 Abs. 2, 3 und 4 HGB).

### c) Selbsthilfeverkauf bei Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, dann kann der Verkäufer die von ihm selbst gelieferte Ware gem. § 373 Abs. 1 HGB hinterlegen (die „Hinterlegungsfähigkeit“ ist also im Vergleich zu §§ 372 ff. BGB erweitert); er kann sie sogar gem. § 373 Abs. 2–5 HGB versteigern lassen („**Selbsthilfeverkauf**“).

### d) Erweiterte Möglichkeiten des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Erweiterung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts gem. §§ 369 ff. HGB (lesen!). Abgesehen davon, dass dieses nicht an die strengen Voraussetzungen der „Konnexität“ nach § 273 BGB geknüpft ist, gewährt es nicht nur ein Leistungsverweigerungsrecht, es gestattet darüber hinaus dem Gläubiger, sich gem. § 371 HGB aus dem zurückbehaltenen Gegenstand für seine Forderung zu befriedigen.

### e) Schweigen im kaufmännischen Geschäftsverkehr

Schweigen hat im bürgerlichen Recht – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung. Das gilt zunächst auch im Handelsrecht.

Außer dem Erfordernis der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es auch das Bedürfnis nach einer raschen Beseitigung von Schwebezuständen, weshalb das Handelsrecht Fälle kennt, bei denen das Schweigen als Willenserklärung gewertet wird. So muss ein Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, gem. § 362 HGB unverzüglich antworten, wenn ihm ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemandem zugeht, mit dem er in Geschäftsverbindung steht oder dem gegenüber er sich zur Geschäftsbesorgung angeboten hat. Schweigt er, so gilt dies als Annahme des Antrags. Auch beim Schweigen auf ein „**kaufmännisches Bestätigungsschreiben**“ kann ein Vertrag (mit den bestätigten Konditionen) zustande kommen, vgl. unten § 14 III.

## 7. Internationalität des Handelsrechts

Je mehr wirtschaftliche Verflechtungen ohne Rücksicht auf territoriale Grenzen erfolgen, desto mehr gewinnt die rechtliche Erfassung des Güterausstausches grenzüberschreitenden Charakter. Im Zuge zunehmender Globalisierung des Güterausstausches übernimmt damit auch das Handelsrecht die Aufgabe von Konfliktlösungen im zwischenstaatlichen Bereich.

- Dies zeigt sich einmal bei den Modifikationen des kaufmännischen Zahlungsverkehrs: **Wechsel- und Scheckgesetz** basieren auf internationalen Konventionen mit dem Ziele, grenzüberschreitenden Verkehrsvorgängen einheitliche Zahlungsmodelle zugrunde zu legen.
- Die Universalität zeigt sich darüber hinaus in der Existenz **internationaler Handelsklauseln**. So sind von der Internationalen Handelskammer „Trade Terms“ und „Incoterms“ (International Commercial Terms), also internationale Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln, verfasst worden, um den grenzüberschreitenden Warenverkehr rechtlich zu vereinheitlichen.

Grenzüberschreitender Güterausstausch und Dienstleistungssektor sind darüber hinaus durch das Internationale Privatrecht (IPR) geregelt sowie durch internationale Vereinbarungen. Merken Sie sich dazu:

- Das UN-Kaufrecht (Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf CISG),
- das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV),
- das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

● **Lernhinweis:** Verdeutlichen Sie sich das Handelsrecht als ein vom allgemeinen Recht abweichendes Sonderprivatrecht anhand der unterschiedlich im BGB und HGB geregelten Sachkomplexe (jeweils im Gesetz nachschlagen und die Norm im Vorgriff auf die spätere Detaildarstellung analysieren!) Sie können dabei zugleich Ihre BGB-Kenntnisse testen!